

Ergänzungssatzung „Zum Mühlfeld - Spechtritz“ Rabenau

Fassung: Oktober 2020

Satzungsbeschluss: 26.04.2021
einschließlich redaktioneller Ergänzung gemäß Abwägung vom
26.04.2021

Satzung der Stadt Rabenau über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort (Ortslage Spechtritz) - Ergänzungssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 26.04.2021 folgende Satzung für die Stadt Rabenau erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 1 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1. Als Höchstgrenze werden zwei Vollgeschosse (II) festgesetzt.
2. Als zulässige Dachform sind nur Satteldächer oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 25° betragen. Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

3. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

[Pflanzung von mindestens 8 standortgerechten, hochstämmigen und fruchttragenden Obstbäumen unter Verwendung robuster, regionaltypischer Obstsorten. Entwicklung und Pflege der Grundfläche als Extensivgrünland durch Ansaat einer Wiese und eine Mahd, die 2x jährlich erfolgt. Erhalt der Baumreihe aus Kastanien auf dem Flurstück Nr. 75/2 der Gemarkung Spechtritz]
Erhalt der 2 Solitärbäume auf dem Flurstück 74/4 der Gemarkung Spechtritz (alte Kirschen)

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Rabenau am 09.11.2020 gefasst.

Rabenau, den

Thomas Paul
Bürgermeister

2. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom 14.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Rabenau, den

Thomas Paul
Bürgermeister

3. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.04.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rabenau, den

Thomas Paul
Bürgermeister

4. Die Satzung bestehend aus der Karte zur Satzung und den Textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Oktober 2020 wird hiermit ausgefertigt. Die Übereinstimmung dieser Ergänzungssatzung mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates wird bestätigt. Das Verfahren wurde nach den Bestimmungen des BauGB durchgeführt.

Rabenau, den

Thomas Paul
Bürgermeister

5. Der Ort der dauernden Auslegung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB am bekannt gemacht worden.
Die Ergänzungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Rabenau, den

Thomas Paul
Bürgermeister